

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Den 15. November.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

610. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8577. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 3. November 1878.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8578. Das Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des kaiserlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark. Vom 25. Oktober 1878.

Nr. 8579. Das Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des kaiserlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limbürg. Vom 25. ten Oktober 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

634. Betr. Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. XVIII. zu den Staatsschuldscheinen, Ser. VII. zu den Prioritäts-Ultten Ser. I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Ser. VII. zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien.

Die neuen Coupons Serie XVIII. Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen, Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Prioritätsactien Serie I. und II. und Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Münster-Hammer Eisenbahn-Stammactien nebst Talons werden vom 14. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier, Draisienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Eimburg und Osnabrück oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. Januar, 3. Juni, bezw. 27. Oktober 1874 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als

Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons verlangen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle wird das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben. Die Marke oder Bescheinigung ist beim Empfang der neuen Coupons wieder abzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat an dieselbe die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzugeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und bei den von den königlichen Regierungen u. in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine oder Ultten bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und es sind in diesem Falle die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die zunächst gelegene Provinzial-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare zu den Einreichungs-Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse hier selbst und bei sämtlichen Kreisassen des Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 6. November 1878.

Königliche Regierung.

635. Mit Bezug auf die Allerhöchste Orde vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 18. d. M.

in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 19. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

636. Nachdem Sr. Majestät der Kaiser und König es fortan dem Ermessen der General-Commandos überlassen hat, ob und wie weit ehemals vierjährige Freiwillige der Kavallerie zu Reserve-Übungen herangezogen werden dürfen, hat das königliche General-Commando 6ten Armeecorps Verfügung dahin getroffen, daß die Befreiung dieser Kategorie von Mannschaften von der Reservelübungs-Dienstpflicht wie bisher prinzipiell bestehen bleibt und nur ganz außerordentliche Umstände zu einer Einberufung vierjährig Freiwilliger im Frieden führen können, und dann nur auf Veranlassung resp. mit Genehmigung des General-Commandos.

Da außerdem nach § 12 der Wehrordnung vom 28. September 1875 Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und sofort sie dieser Verpflichtung nachkommen, nur drei Jahre in der Landwehr zu dienen haben, so dürfte der damit gewährte Vortheil einer um zwei Jahr verlängerten Landwehr-Pflicht neben der obverordneten Befreiung von den Übungen der Militärpflichtigen den vierjährig freiwilligen Dienst bei der Kavallerie besonders günstig erscheinen lassen.

Breslau, den 5. Mat 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesiens.

gez. Graf Arnim.

An die königliche Regierung hier.

In Folge höheren Auftrages wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 5. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

522. Die Kreis-Ärztzstelle des Kreises Münsterberg, mit welcher ein Gehalt von 600 Mk. nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von 240 Mark verbunden, ist vakant und soll anderweitig besetzt werden. Qualifizierte Personen fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse, sowie eines Lebenslaufs bis zum 15. Dezember d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 21. Oktober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

633. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unter dem 27. Oktober c. herausgegebene erste Nummer des im Verlage von G.

Heimann hieselbst erscheinenden „Schlesischen Wochenblatts“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckchrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 8. November 1878.

Königliche Regierung, von Sunder.

644. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die 9. Nummer des im Verlage von G. Heimann hieselbst erscheinenden „Breslauer Tageblatts“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckchrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, von Sunder.

596. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Verein „Sozialdemokratischer Wahlverein zu Groß-Verkel“ mit dem Siege in Groß-Verkel, Amts Hameln, nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hannover, den 2. November 1878.

Königliche Landdrost.

597. In Gemäßheit des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Gesangsverein „Bruderkette“ in Bodenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 30. Oktober 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

598. Die königliche Regierung von Oberbayern, R. d. J., hat als Landespolizeibehörde im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. beschlossen, auf Grund des § 11 und 14 dieses Gesetzes die in München 1878 in erster Auflage im Verlage von Sigmund Wolfier und in zweiter Auflage im Verlage von Alois Kiefen erschienene Druckchrift „Der Stettelbauer von Feldmoching und die Sozialdemokraten“ zu verbieten und, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfindet, in Beschlag zu nehmen.

München, den 1. November 1878.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

599. Der in Löhniß bestehende, Arbeiter-Fortbildungverein“ und der in Falkenstein bestehende „Consumverein“ sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten königlich sächsischen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 2. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

600. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden der „Arbeiterverein in Hausen“ und dessen Zweigverein der „Gesangverein Cassalia“ daselbst hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
601. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiterverein in Heusenstamm“ hiermit verboten.
Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

602. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangverein „Zufriedenheit“ (früher Cassalia) in Obertrabhausen hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

603. Auf Grund der § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. ist der „Allgemeine Arbeiter-Sängerbund“, welcher bisher die Stadt Gotha zum Vortore hatte, von dem unterzeichneten Stadtratze, als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha verboten worden.

Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtratze.

604. Die im Verlage von Emil Sauerleig zu Gotha erschienene Druckschrift: „Zieder Sammlung des Allgemeinen Arbeiter-Sängerbundes“ ist von dem unterzeichneten Stadtratze als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. v. Ms. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.
Gotha, den 2. November 1878.

Der Stadtratze.

606. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Liberté in Hildesheim nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.
Hildesheim, den 2. November 1878.

Königliche Landdrostei.

607. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die Arbeitervereine zu Guttrichs, Gohlis, Plagwitz und Neuditz nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.
Leipzig, den 1. November 1878.

Königliche Kreisshauptmannschaft.

608. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiter-Unterstützungsverein in Langen“ hiermit verboten.

Offenbach, den 2. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

609. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Eifenach bestehende „Arbeiter-Leseverein“

auf dem Grunde der Bestimmung in § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Unterzeichneten als Landespolizeibehörde verboten worden ist.
Eifenach, den 4. November 1878.

Der Großherzogl. S. Direktor des III. Verwaltungsbezirks.

611. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Liberté zu Eudenzwalde nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.
Potsdam, den 1. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

612. Auf Grund der Vorschrift des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. sind folgende Druckschriften:

- 1) der deutsche Bauernkrieg von Friedrich Engels. Dritter Abdruck. Leipzig, Genossenschafts-Buchdruckerei 1875;
 - 2) die Märtyrer der Kommune in Neu-Kaledonien. Uebersetzt aus dem Französischen. Leipzig 1876. Genossenschafts-Buchdruckerei;
 - 3) Protokoll des Sozialisten-Kongresses zu Gotha 1877. Hamburg, Genossenschafts-Buchdruckerei;
 - 4) der deutsche Bauernkrieg von A. Bebel. Braunschweig, Verlag von W. Braude jr. 1876;
 - 5) Herr Böhmert und seine Fällungen der Wissenschaft, von einem Arbeiter. Zürich 1873,
- von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden, welches hiermit gemäß § 12 l. a. bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 2. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

613. Der in Reichenbach i. V. bestehende „Vogtländische Zeitungsverein“ ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königl. Kreisshauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 4. November 1878.

Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft.

614. Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der Verein der „sozialistischen Arbeiterpartei zu Worms“ hiermit verboten.

Worms, den 26. Oktober 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

615. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, sowie der Bekanni-

machung desselben Betreffs vom 23. Oktober l. J., nachstehende Vereine zu Worms:

- 1) die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Gewerbe,
- 2) die Gewerkschaft der Schneider, von uns verboten worden sind.

Worms, den 1. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

616. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hieselbst bestehende

Gesangverein „Eintracht“

nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Lübeck, den 4. November 1878.

Das Polizeiamt.

617. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Elektricität-Verein von Hamburg und Altona nebst Umgegend“ für die Gewerführer-Tagelöhner, sowie die auf und an dem Wasser beschäftigten Arbeiter nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde.

618. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter dem 1. November cr. herausgegebene 3. Heft (Jahrgang II.) der im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlagsanstalt Buchdruckerei (G. W.) hieselbst erscheinenden „Zukunft, Sozialistische Revue“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

619. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Bruderbund zu Magdeburg nach §§ 1 und 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Magdeburg, den 5. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

620. Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist der Volksverein zu Wandersbeck durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 5. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

621. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag von Frh. Hartendorf in Cöln erschienene und am 2. November d. J. ausgegebene Nr. 44 der „Kölnener Freien Presse“ nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten und das Verbot auf das fernere Erscheinen der vorbezeichneten periodischen Druckschrift erstreckt worden ist.

Köln, den 5. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

622. Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt Bamberg bestehende Lokalverein, Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins, von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom heutigen verboten.

Bayreuth, den 4. November 1878.

Der königliche Regierungs-Präsident.

623. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Arbeiterverein in Gaußsch nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten.

Leipzig, den 5. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

624. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. werden die nachstehenden Vereine: der Allgemeine Arbeiter-Krankenunterstützungs-Verein in Offenbach, der Arbeiter-Unterstützungs-Verein in Hainhausen, der Arbeiter-Unterstützungs-Verein in Sprendlingen hiermit verboten.

Offenbach, den 5. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

625. Von dem unterzeichneten Stadtrath als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk ist auf Grund des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie die vom 2. d. Mts. datirte Nummer 44 der in dem Verlage von W. Bock in Gotha erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Wecker“, Organ für die Schuhmacher Deutschlands, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Gotha, den 5. November 1878.

Der Stadtrath.

626. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die als Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands erscheinende, mit einem Anruf an die Arbeiter Deutschlands versehene Druckschrift von dem verantwortlichen Herausgeber C. Derossi und gedruckt in der Genossenschafts-Buchdruckerei in Hamburg durch die unterzeichnete

Landespolizeibehörde unter heutigem Datum verboten ist.
Hamburg, den 5. November 1878.

Die Polizeibehörde.

638. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Klub „Wahrheit“ mit dem Sitz in Celle, Provinz Hannover, nach § 1 Absatz 1 und 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Lüneburg, den 6. November 1878.

Königliche Landdrostei.

639. Der in Werbau bestehende „Volkverein“ und der in Reichenbach i. B. bestehende „Volkverein“ sind auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 6. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

640. Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 und des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die in Göppingen bestehende Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom 5. d. M. verboten worden.

Ulm, den 5. November 1878.

Königlich württembergische Regierung für den Donaufreis.

641. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die für das Königreich Württemberg bestehende Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands mit dem Sitz in Stuttgart auf Grund der §§ 1 Absatz 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 6. November 1878.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.

642. Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Gewerkschaft der Schumacher und verwandten Gewerbe, welche in hiesiger Stadt ihren Sitz hatte, von dem unterzeichneten Stadtrat als Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk verboten worden.

Götha, den 7. November 1878.

Der Stadtrat.

643. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht periodischen Druckschriften:

1) „Aristoteles, ein Grundpfeiler der modernen Religionsformen, als Stütze der Tyrannei, der Waffheit, der sozialen Despotie und ihrer Henkersknechte.“ Zweite Auflage. Dresden 1878. Verlag von D. Klemich. Genossenschaftsdruckerei Chemnitz.

G. Mübner und Comp.;

2) „Der Nationalitätsdünkel, eine Studie für Nordpatrioten, Erbfeinde u. sonstige Chauvinisten.“ Dresden 1877. Verlag von D. Klemich. Drucker: C. Richard Gärtner in Dresden;

3) „Der Egoismus als Weltprinzip, sozial-moral-philosophische Studie.“ Zweite Auflage. Dresden 1877. Verlag von D. Klemich. Genossenschaftsdruckerei Chemnitz, G. Mübner und Comp., und

4) „Die Entwicklung des Menschengeistes.“ Zweite Auflage. Dresden 1877. Verlag von D. Klemich. Drucker: Richard Gärtner in Dresden.

nach § 11 des Gesetzes durch die Landespolizeibehörde verboten sind.
Dresden, den 4. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

639. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die Druckschriften:

„Der Cassalleaner. Sammlung sozialdemokratischer Lieder und Gedichte von Julius Köhling. Leipzig 1870.“

„Erlebtes. Skizzen und Novellen von Wlth. Halenclever. Leipzig. Verlag von Wlth. Köhl“, verboten. Leipzig, den 7. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

640. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. und des in Braunschweig erfolgten Verbotes des Hauptvereins des Spenglers- (Klempner-) Verbandes in Braunschweig wird der hier bestehende Zweigverein „Spengler-Unterstützungsverein“ hiermit verboten.

Offenbach, den 6. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

641. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewerksverein zu Unterhauß (Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerkschaft) auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Gerz, den 8. November 1878.

Fürstliches Landratsamt.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 596 bis 604, 606 bis 609, 611 bis 626, 628 bis 632, 638 bis 641 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 8. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

637. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die gemäß Art. 10, Nr. 4, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 127) vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzialynode in der Provinz einzusammelnde Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks innerhalb der mit dem 24. November c. beginnenden 4 Wochen stattfinden wird.

Breslau, den 5. November 1878.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

605. Vom 1. December d. J. ab wird das Privat-
Personenfuhrwerk zwischen Brieg Bfh. und Carlsruh,
Reg.-Bez. Doppeln folgenden Gang erhalten:

aus Brieg Bfh. 10 35 Nachm.,
= Brieg Stadt 11 5 Nachm.,
in Carlsruh 3 40 Vorm.,
aus Carlsruh 10 45 Vorm.,
= Brieg Stadt 3 46 Nachm.,
in Brieg Bfh. 3 55 Nachm.

Von demselben Zeitpunkt ab ändert sich der Gang
der Botenpost zwischen Brieg Stadt und Mangschüp
wie folgt: aus Brieg 8 40 Vorm.,

in Mangschüp 12 Mittags,
aus Mangschüp 3 55 Nachm.,
in Brieg 7 15 Nachm.

Die Botenpost zwischen Friebland l. Schf. und
Görbersdorf ist aufgehoben.

Breslau, den 3. November 1878.

Der kaiserliche Ober-Postdirektor: Schifmann.

642. Vom 13. d. M. ab erhalten die täglichen zwei
Personenposten zwischen Winzig und Wohlau Bahnhof
folgenden Gang:

aus Winzig um 6 0 fr. und 1 5 Nm.,
in Wohlau Stadt " 8 15 Vm. " 3 20 Nm.,
in Wohlau Bfh. " 8 45 Vm. " 3 50 Nm.,
aus Wohlau Bfh. " 9 35 Vm. " 10 0 Ab.,
aus Wohlau Stadt " 10 5 Vm. " 10 25 Ab.,
in Winzig " 12 20 Nm. " 12 35 fr.

Breslau, den 9. November 1878.

Der kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schifmann.

645. In Gemäßheit des § 1 alinea 4 des Gesetzes
vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2 des
Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876, ist Seitens
des unterzeichneten Kreis-Ausschusses genehmigt worden,
daß die durch die Kaufverträge vom 29. November 1877
von Klein-Perkschnitz'er Ruffitalbesitzern erworbene, zum
Schupbezirk Burdey, Oberförsterei Kubbrück, gehörig
gewesene, 1 ha 72 a 70 qm große Forstparzelle „die
Schlenke“ genannt, unter Ausschneiden derselben aus
dem forstfiskalischen Gutsbezirke Kubbrück, dem Gemeinde-
bezirke Klein-Perkschnitz einverleibt werde.

Militich, den 6. November 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

627. In Gemäßheit des § 40 des Gesetzes vom
26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-
Ausschusses genehmigt worden, daß die mittelst Auf-
lassung vom 3. Juli 1877 von dem Häusler Augustin
Wessler zu Neulorge in Böhmen aus der Erblehns-
und Majorats Herrschaft Friebland erworbene und auf
das Grundbuchblatt Nr. 178 Göhlenau übertragene
Acker- und Wiesenparzelle von 78 a 80 qm aus dem
Gutsbezirke Göhlenau ausscheidet und dem gleichnamigen
Gemeindebezirk einverleibt wird.

Waldenburg, den 26. October 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Waldenburger Kreises.

648. In Gemäßheit des § 40 des Gesetzes vom

26. Juli 1876 ist Seitens des unterzeichneten Kreis-
Ausschusses genehmigt worden, daß folgende, aus der
Erblehns- und Majorats Herrschaft Friebland verkaufte
Auenparzellen und zwar:

- 1) 18 a 4 qm, Grundbuch Nr. 30 Schmidtsdorf, dem
Handelsmann und Mühlenbesitzer Ernst Bergmann
in Langwallersdorf gehörig,
- 2) 3 a 10 qm, Grundbuch Nr. 24 Schmidtsdorf, dem
Züchernermeister Heimr. Wilh. Blämel daselbst gehörig,
- 3) 10 a 50 qm, Grundbuch Nr. 1 Schmidtsdorf, dem
Königl. Commerzienrath Robert Hänische in Wal-
denburg gehörig,
- 4) 5 a 60 qm, Grundbuch Nr. 29 Schmidtsdorf, dem
Häusler Christian Heltwer daselbst gehörig,
- 5) 2 a 30 qm, Grundbuch Nr. 68 Schmidtsdorf, dem
Häusler Karl Gottfried Knoblich daselbst gehörig,
- 6) 1 a 50 qm, Grundbuch Nr. 41 Schmidtsdorf, dem
Schmiedemeister Heinrich Deuse daselbst gehörig,
- 7) 4 a 60 qm, Grundbuch Nr. 110 Alt-Friebland,
der verwitw. Johanna Rosina Isgmann daselbst
gehörig,
- 8) 1 a 80 qm, Grundbuch Nr. 108 Alt-Friebland,
dem Freihäusler Benjamin Hiltmann daselbst
gehörig,
- 9) 3 a 30 qm, Grundbuch Nr. 75, Alt-Friebland,
dem Freihäusler Karl Krause daselbst gehörig,
- 10) 1 a 80 qm, Grundbuch Nr. 98, Alt-Friebland,
dem Feldwirth Ernst August Gläser daselbst gehörig,
- 11) 2 a, Grundbuch Nr. 14 Alt-Friebland, dem Bauer
Karl Benjamin Bergmann daselbst gehörig,
- 12) 80 qm, Grundbuch Nr. 27 Neudorf, dem Halb-
bauer Karl Jung daselbst gehörig,
- 13) 1 a, Grundbuch Nr. 70 Neudorf, dem Häusler
Germann Knoblich daselbst gehörig,
- 14) 50 qm, Grundbuch Nr. 44 Neudorf, den Carl
Gottfried Benjamin Müller'schen Erben gehörig,
- 15) 2 a 10 qm, Grundbuch Nr. 47 Neudorf, dem
Lispler Friedrich Lorenz daselbst gehörig,
- 16) 1 a, Grundbuch Nr. 53 Neudorf, dem Freihäusler
Johann Wilhelm Scholz daselbst gehörig,
- 17) 3 a 30 qm, Grundbuch Nr. 52 Neudorf, dem Frei-
häusler Carl Gottfried Deuse daselbst gehörig,
- 18) 4 a 60 qm, Grundbuch Nr. 16 Raapenau, dem
Halbbauer Friedrich Liebig daselbst gehörig,
- 19) 4 a 90 qm, Grundbuch Nr. 70 Raapenau, dem
Friedrich Wilhelm Bergmann daselbst gehörig,
aus dem Gutsbezirk Friebland ausscheidet und die Par-
zellen ad 1—6 dem Gemeindebezirk Schmidtsdorf, die
Parzellen ad 7—11 dem Gemeindebezirk Alt-Friebland,
die Parzellen ad 12—17 dem Gemeindebezirk Neudorf
und die Parzellen ad 18—19 dem Gemeindebezirk
Raapenau einverleibt werden.

Waldenburg, den 23. October 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Kadabä

als Krankenwärter bei der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Ueberstragen: Dem Majoratsbesitzer Grafen York von Wartenburg auf Schleibitz die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen zu Döhrdorf und Schleibitz, Kreis Dels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Seminar-Hilfslehrer Freund zum ordentlichen Lehrer am Königl. Schul-Lehrer-Seminar zu Steinau a. D.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rosemann zu Langenbielau der Rothe Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50.

Ernannt: 1) Die Referendarien Rudolph Mollé, Max Thiele, Dekar Hecht und Berthold May zu Breslau zu Gerichtsassessoren. 2) Die Rechtskandidaten Josef Bitta, Ferdinand Friedensburg, Viktor Ziegler, Karl Sternberg und Josef Vietzsch zu Breslau, Emil Caspar zu Sauer, Gustav Marcus zu Grabow und Hans Borchardt zu Glatz zu Referendarien. 3) Der interimistische Kalkulator Paul Lunk zu Landesbüt zum Secrétaire bei dem Kreisgerichte zu Breslau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Ganth. 4) Der Bureauassistent Karl Weidlich zu Poln.-Wartenburg zum Secrétaire bei dem Kreisgerichte zu Miltitz, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Trachenberg. 5) Der Feldwebel Reinhold Arlt zu Hamburg zum Bureauhilfen bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 6) Der Stadtgerichts-Hilfssekretär August Präuer zu Breslau zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Breslau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Ganth. 7) Der Stadtgerichts-Hilfssekretär Otto Richter zu Breslau zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 8) Der invalide Unterlagareth-Gehilfe Gottlieb Krüger, der Hautboist Paul Bargander und der pensionirte Gendarm Karl Wurft

zu Breslau, der Sergeant Josef Mäpel zu Münsterberg, der Unteroffizier Gustav Rosenzweig zu Duppeln und der Trompeter Friedrich Pfennig zu Gubrau zu Hilfsboten und Hilfssekretären bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 9) Der ehemalige Husar Franz Zentsch zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfssekretär bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 10) Der Sergeant und Trompeter Reinhold Pöschel zu Waldenburg zum Hilfsboten und Hilfssekretär bei dem Kreisgerichte zu Glatz. 11) Der Trompeter August Krüger zu Miltitz zum Hilfsboten und Hilfssekretär bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

Versezt: 1) Der Kreisrichter Grüniger zu Kreuzburg D.-S. an das Kreisgericht zu Glatz. 2) Der Gerichtsassessor Karl Plehner aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Kempen. 3) Der Gerichtsassessor Heinrich Tiege aus Breslau als Kreisrichter an die Gerichtskommission zu Herrnsdorf. 4) Der Gerichtsassessor Fedor Groszpiesch aus Breslau als Staatsanwaltsgehilfe an die Staatsanwaltschaft zu Beuthen D.-S. 5) Der Gerichtsassessor Max Thiele aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Beuthen D.-S. 6) Der Referendarius Max Willimel zu Breslau in das Departement des Kammergerichts. 7) Der Referendarius Adolf Kühn zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 8) Der Referendarius Wilhelm Kotzer zu Neurode in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 9) Der Referendarius Paul Schuster zu Lilsit in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Secrétaire Reinhold Koslowsky zu Trachenberg an das Kreisgericht zu Ohlau.

Pensionirt: Der Kanzlist Eimprich zu Frankenstein vom 1. Februar 1879 ab.

Des Amtes entsetzt: Der Gefangenenwärter Heinrich Bartsch zu Brieg.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pöjer zu Breslau. 2) Der Bote und Exekutor Wilhelm Schuermann zu Neumarkt.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

Amisbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Postbezirk	36	Kuschbert, Adolf	Kaufmann	Schweidnitzerstr. 5.
Wincenzbezirk	50	Kalzer, Dekar	Kaufmann	Neumarkt 27.
Kreis Brieg.				
Briesen und Rothhaus	32	Schmidke, Paul	Lehrer u. Organist	Briesen.
Groß-Neudorf	27	Drieschner, Wilhelm	Gasthofbesitzer	Groß-Neudorf.
Kreis Frauenstein.				
Silberberg	1V	Franke, Robert	vorm. Kaufmann	Silberberg.
Schrom	44	Hübner, Johann	Bauergutsbesitzer	Schrom.
Kreis Glatz.				
Labitsch, Moritzchau, Pobitau, und Scheibe	13	Urban, August	Lehrer	Labitsch.
Gamnis und Ludwigsbörstel	24	Matern, Franz	Bauergutsbesitzer	Gamnis.

Amtsbezirk.	Bezirks- Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Habelschwerdt.				
Neuhain, Sauerbrunn und Hüttengut	16	Vonzel, August	Kolonist	Hüttengut.
Ober-Ehalheim, Oibersdorf und Karpenstein	61	Hoppe, Karl	Hausbesitzer	Ober-Ehalheim.
Hain	15	Krisfen, Tobias	Stückmann	Hain.
Michaelsthal	37	Krisfen, August	Häusler	Michaelsthal.
Kreis Wittich.				
Stadt Prawditz	III	Schwarz, Wilhelm	Kaufmann	Prawditz.
Kreis Neumarct.				
Braunsbüß, Gnießgau und Leonhardwitz	11	Soneß, Wilhelm	Lehrer	Leonhardwitz.
Schönbach	82	Nuprecht, Hermann	Rittergutsbesitzer	Schöbelsch.
Polnisch-Wauditz, Meßendorf, Sagßbüß und Dnerkwitz	4	Kirchner, Heinrich	Berichtschreiber	Romolowitz.
Nimkau	58	Bunzel, Ernst	Mühlenbesitzer	Nimkau.
Vollendorf	66	Griech, Robert	Wirtschaftsinspektor	Vollendorf.
Biebau	75	Gamper, Julius	Wirtschaftsinspektor	Biebau.
Blumerode	8	Ludwig, August	Stellenbesitzer	Blumerode.
Jeßwitz	31	Zeite, Johann Heinrich	Lehrer	Jeßwitz.
Verschendorf	32	Hentschel, Theodor	Baugutsbesitzer	Verschendorf.
Stöschwitz	99	Stief, Otto	Lehrer	Schimmlowitz.
Kreis Neurode.				
Kunzendorf	30	Ulbrich, August	Fabrikant	Kunzendorf.
Kreis Kimpfsh.				
Mietsch	22	Frömsdorf, Paul	Freigutsbesitzer	Mietsch.
Kreis Schweidnitz.				
Zedlitz	72	Stephan, Heinrich	Gastwirth	Zedlitz.
Kreis Trebnitz.				
Kopertze	21	Nichter, Theodor	Domainenpächter u. Leutenant	Kopertze.
Cracowahne	40	Webner, Anton	Schmiedemeister	Cracowahne.
Kunzendorf	78	Hübner, Karl	Lehrer	Kunzendorf.
Kreis Waldenburg.				
Raspenau	36	Dppelt, Julius	Schornsteinfeger- meister.	Friedland.
Kreis Poln.-Wartenberg.				
Groß- u. Klein-Schönwald, Dombrowe u. Schöneiche	47	Dehlius, Emil	Oberförster	Klein-Schönwald.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Die Hauptkassen-Buchhalter Nerlich, die Betriebs-Sekretaire Böhm, Blümel, Bach, Biedermann, Hauke, Herrmann, Keißler, Merdas, Sznab-Neugebauer, Richter, Schmeidel und Spreuer, der Kanzlist Jordan, der Güter-Expeditent Maczowski, die Stations-Assistenten Gröbebauch und Meißner, der Telegraphist Hiescher in Breslau und der Güter-Expeditent Weidner in Löwen sämmtlich definitiv in ihren Stellenungen.

2) Der Stations-Aufseher Steuer in Wartha zum Stations-Vorsteher II. Klasse.

Beurlaubt: 1) Der Stations-Assistent Gilleret von Reisse nach Strehlen. 2) Die Packmeister Haase von Breslau als Zugführer nach Posen und Pachnik von Breslau nach Groß-Strehlitz. 3) Der Bodenmeister Werner von Breslau als kommissarischer Stations-Assistent nach Gogolin.

Pensionirt: Der Lokomotivführer Jakob I. in Breslau.

Gestorben: Der Packmeister Sand in Breslau.